

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen (BgR)

Inkrafttreten per 01.01.2020
Stand 01.08.2021

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Chronologie:

Erlass:

Beschluss des Gemeinderates am 7. August 2019
Publikation: 5. September 2019

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

Änderungen:

¹⁾ Beschluss des Gemeinderates am 31. März 2021
Publikation: 8. April 2021

Inkrafttreten: 1. August 2021

Gestützt auf

- Art. 71a Abs. 1 lit. a des Sozialhilfegesetzes (SHG) des Kantons Bern vom 11.6.2011
- die Kant. Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 2.11.2011
- die Kant. Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV) vom 13.2.2019
- die Gemeindeordnung (GO) vom 1. Januar 2017

erlässt der Gemeinderat Konolfingen was folgt:

<i>Gegenstand</i>	Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV. ² Ergänzend dazu sind die kantonalen Bestimmungen (ASIV, BGSDV) anwendbar.
<i>Betreuungsgutscheine</i>	Art. 2 Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
<i>Altersgruppen</i>	Art. 3 Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für: a) vorschulpflichtige Kinder (ab vollendetem 3. Monat) für Kindertagesstätten bis nach Beendigung des Kindergartenens, ¹ b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder (ab vollendetem 3. Monat) für Tagesfamilien.
<i>Organisation</i>	Art. 4 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Verordnung.
<i>Rechtsmittel</i>	Art. 5 ¹ Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache zu erheben. ² Gegen den Entscheid des Gemeinderats können Erziehungsberechtigte innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Beschwerde erheben. ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

<i>Rechtsanspruch</i>	<p>Art. 6 ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.</p> <p>² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.</p>
<i>Begrenzung (Kontingentierung)</i>	<p>Art. 7 ¹ Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen.</p> <p>² Der Gemeinderat Konolfingen hat für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 bestimmt, dass auf eine mengenmässige Kontingentierung verzichtet wird.</p> <p>³ Der Gemeinderat Konolfingen bestimmt über eine allfällige Anpassung der Kontingentsregelung. Erstmals im Sommer 2022 für die Folgejahre.</p>
<i>Unterlagen</i>	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins oder für die Zusicherung nach Art. 8 Abs. 2 erforderlich sind.</p> <p>² Grundsätzlich müssen vor der Zusicherung sämtliche von der Gemeinde bestimmten Unterlagen vorliegen. Die zuständige Verwaltungsstelle ist berechtigt, im Einzelfall von dieser Regelung abzuweichen. Die erforderlichen Unterlagen müssen in diesem Fall innerhalb von 2 Monaten seit der Zusicherung bei der Genehmigungsstelle vorliegen.</p>
<i>Verfahren</i>	<p>Art. 9 ¹ Ab dem 1. Oktober 2019 können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. Januar 2020 gilt.</p> <p>² Für die Erneuerungen ab 2020 gelten die in Art. 34o Abs. 3 ASIV festgehaltenen Vorgaben (1. August)</p> <p>³ Die Gemeinde gibt nach dem 15. November 2019 Betreuungsgutscheine aus.</p> <p>⁴ Der Verfahrensverlauf wird auf der Homepage der Gemeinde Konolfingen aufgeschaltet</p>
<i>Bedarf und Anpassung der Betreuungsgutscheine</i>	<p>Art. 10 ¹ Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum richtet sich nach Art. 34g ff. ASIV</p> <p>² Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.</p>
<i>Gebühr</i>	<p>Art. 11 Für die Bearbeitung der Gesuchsverfahren erhebt die</p>

Gemeinde keine Gebühren.

Inkrafttreten **Art. 12** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Die Änderungen ¹⁾ treten auf den 1. August 2021 in Kraft.

Konolfingen, 07. August 2019 (GRB 2019-77)

GEMEINDERAT KONOLFINGEN

Der Präsident

Die Sekretärin

Heinz Suter

Alexandra Grossenbacher

Auflagezeugnis

Das vorstehende Reglement wurde vom Gemeinderat erlassen. Der Beschluss wurde vorschriftsgemäss publiziert. Das Referendum wurde während der Referendumsfrist nicht ergriffen.

Konolfingen, 8. Oktober 2019

Die Geschäftsleiterin

Alexandra Grossenbacher

Konolfingen, 31. März 2021 (GRB 2021-48)

GEMEINDERAT KONOLFINGEN

Der Präsident

Die Sekretärin

Heinz Suter

Alexandra Grossenbacher

Auflagenzeugnis

Die Änderungen des vorstehenden Reglements wurden vom Gemeinderat erlassen. Der Beschluss wurde vorschriftsgemäss publiziert. Das Referendum wurde während der Referendumsfrist nicht ergriffen.

Konolfingen, 11. Mai 2021

Die Geschäftsleiterin

Alexandra Grossenbacher